

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00236 vom 24. August 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2019.00236

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00236 du 24 août 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00236 del 24 agosto 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die Sache wurde zuletzt mit Urteil des Sozialversicherungsgericht UV.2016.00122 vom 29. September 2017, Dispositivziffer 1, an die Beschwerdegegnerin zurück gewiesen, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge (Urk. 8/Z232/12). Dabei wurden den Parteien in E. 1 des Rückweisungsentscheids die rechtlichen Grundlagen des Rentenanspruchs bereits erläutert (Urk. 8/Z232/4-6). Diese sind unverändert, weshalb darauf verwiesen werden kann.

E. 1.2

In materieller Hinsicht erwog das Sozialversicherungsgericht im Wesentlichen, die Hauptarbeitgeberin, die Y.____, habe bei einem ab 1. Januar 2011 gleichbleibenden Stundenlohn von Fr. 25.50 und in jährliches Einkommen von Fr. 66'616.-- zuzüglich einer Gratifikation von Fr. 2'000.-- deklariert. Aufgrund der aktenukundigen Einkommen müsse der Beschwerdeführer bereits seit dem Jahr 2006 ein Arbeitspensum absolviert haben, da sie in jenem Betrieb übliche Arbeitszeit von 42.5 Stunden pro Woche regelmässig in beträchtlichem Umfang überschritten habe (vgl. E. 4.1). Zusätzlich habe er im Jahr 2005 einen Nebenberuf bei der Z.____ (vormals :

D.____) aufgenommen und kurz darauf - bei einem Arbeitspensum von rund 19% - regelmässig ein jährliches Einkommen von rund Fr. 10'000.-- erhalten (vgl. E.

4.2). Darüber hinaus habe er gemäss Auszug aus dem individuellen Konto (IK) im Jahr 2010, aber auch davor, bei E.____, der F.____, der G.____

sowie der H.____ weitere Erwerbseinkünfte erzielt, die im Jahr 2010 insgesamt Fr. 13'900.-- betragen hätten. Für keine dieser Tätigkeiten sei ein Stellenprofil, ein Arbeitspensum, geleistete Arbeitszeiten oder detaillierte Angaben zur Entlohnung erhoben worden (vgl. E. 4.3).

Indessen sei Dr. B.____ bei der Begutachtung offenbar von einem Pensum von 100% bei der Y.____ ausgegangen, wobei die ihm zur Verfügung gestellten Akten auch keinen Aufschluss über die Nebentätigkeiten des Beschwerdeführers gegeben hätten. Aus seinen Erörterungen zur Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit lasse sich daher nicht folgern, diese würden auch für ein Arbeitspensum von 49.25 oder mehr Stunden pro Woche gelten. Andererseits sei dem Gutachten auch nicht zu entnehmen, ein solches sei unzumutbar. Insbesondere habe Dr. B.____ keinerlei Ausführungen zur Zumutbarkeit der Fortführung der Nebenerwerbstätigkeiten gemacht (vgl. E. 5.1).

E. 1.3

Zusammenfassend hielt das Sozialversicherungsgericht fest, es sei noch abzu klären, ob dem Beschwerdeführer eine den unfallbedingten Beschwerden ange passte Tätigkeit in einem die wöchentliche Arbeitszeit von 42. 5 Stunden über steigenden Umfang zumutbar sei. Bei dieser Gelegenheit sei unter anderem auch zu untersuchen, ob und inwieweit unter unfallkausalen Gesichtspunkte n eine Arbeitsfähigkeit für die Nebentätigkeiten bestehe, deren Stellenprofile noch zu konkretisieren seien. Allenfalls sei zu klären, in welchem Umfang die Arbeit als Zeitungsträger durch seine Familie verrichtet worden sei (vgl. E. 5.2).

Ferner stellte es klar, dass seit dem 25. Februar 2015 feststehe, dass der Beschwer deführer zumindest für eine behinderungsangepasste Tätigkeit mit einer betriebs üblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 . 5 Stunden ohne Einschränkungen arbeitsfähig sei (vgl. E. 6.1) . Angesichts der verbleibenden Aktivitätsdauer von vier Jahren, der trotz des unfallkausalen Gesundheitsschadens noch bestehenden Betätigungsmöglichkeiten

bei Zumutbarkeit eines Voll zeitpensums, wobei insbe sondere

Hilfstätigkeiten ohne besonderen Umstellungs- oder Einarbeitungsauf wand

in Frage kämen , der bisher gezeigten Flexibilität sowohl bei einem Tätig keitswechsel wie auch in zeitlicher Hinsicht und der Zusatzqualifikation als Lenker von Lieferwagen stehe der Verwertung der Restarbeitsfähigkeit nichts im Wege (vgl. E. 6.3). 2.

2.1

Gestützt auf die ergänzten Abklärungen erwog die Beschwerdegegnerin i n der Verfügung vom 10.

Mai 2019 , der Beschwerdeführer könne gemäss Dr.

B.____ in einer angepassten Tätigkeit weiterhin

ein wöchentliches Arbeitspensum von 68.25 Stunden leisten . Demnach sei dem Valideneinkommen von Fr. 94'233. -- (Durchschnitt der IK-Einträge der Jahre 2008 bis 2010) ein Invalideneinkommen von Fr. 100' 347.97 gestützt auf die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) für das Jahr 2010 gegenüberzustellen. Es resultier e e in Invaliditätsgrad von 0 % (vgl. Urk. 8/17/2).

Im angefochtenen Einspracheentscheid

erläuterte die Beschwerdegegnerin, wes halb das gutachterlich definierte Zumutbarkeitsprofil, insbesondere die Ein schrän kungen der dominanten Hand, die fehlende Berufserfahrung, das Alter und das Teilzeitpensum für sich allein genommen keinen leidensbedingten Abzug recht fertigen würden, berücksichtigte aber «aufgrund der gesamten Umstände» dennoch einen solchen von 10 % und berechn ete neu einen nicht anspruchsbegründenden Inva liditätsgrad von 4 % (vgl. Urk. 2 E. 4). 2.2

Der Beschwerdeführer hielt in der Beschwerde dafür , Dr. B.____ habe einen vermehrten Pausendarf festgestellt, weshalb kaum von einer vollen Leistungs fähigkeit ausgegangen werden könne (vgl. Urk. 1 Ziff. III.5).

Hinsichtlich des Invalideneinkommens sei zu beachten, dass s ein Pensum

bei der I.____ 19 % bei einer gesamtarbeitsvertraglichen N ormalarbeitszeit von 41 Stunden

pro Woche und damit wöchentlich 7.79 Stunden betragen habe. Damit sei von einer wöchentlichen Arbeitszeit von insgesamt 67.54 Stunden auszugehen (vgl. Urk. Ziff. III.6.2).

Der schwierigen Verwertung der Restarbeitsfähigkeit über die betriebsübliche bzw. erlaubte Arbeitszeit im Haupterwerb hinaus sowie den leidensbedingten Einschränkungen sei mit einem leidensbedingten Abzug von 25 % Rechnung zu tragen, zumal Nebenjobs auch nur in Kleinpensen angeboten und ihm viele gar nicht zumutbar seien (vgl. Urk. 1 Ziff. III.6.3).

Da er im Vergleich mit dem Tabellenlohn gemäss LSE 2010, entsprechend einem Stundenlohn von Fr. 28.80, stets rund 10 % weniger verdient habe, seien die Vergleichseinkommen ferner zu parallelisieren – ausgenommen der Teil des Invalideneinkommens, auf den ein maximaler Abzug gewährt werde (vgl. Urk. 1 Ziff. III.6.4).

Er habe daher Anspruch auf eine Rente bei einem Invaliditätsgrad von 14 % ab 1. Juli 2012 (vgl. Urk. 1 Ziff. III.6.5 – 8). 2.3

In der Beschwerdeantwort fügte die Beschwerdegegnerin an, die rasche Ermüdbarkeit bei Flexion und Abduktion der rechten Schulter führe zu einem eingeschränkten Arbeitsprofil, nicht aber einem erhöhten Pausenbedarf (vgl. Urk. 6 Ziff. 4). Das Pensum von 8.1 Stunden pro Woche beruhe auf den Angaben der I.____ gegenüber der Invalidenversicherung (vgl. Urk. 6 Ziff. 7).

Ferner seien auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt genügend angepasste Tätigkeiten vorhanden, um die Restarbeitsfähigkeit zu verwerten (vgl. Urk. 6 Ziff. 8 f.). Auch habe der Beschwerdeführer nicht unterdurchschnittlich verdient, zumal bei der Einkommensparallelisierung

jeweils der branchenübliche Lohn massgebend sei (vgl. Urk. 6 Ziff. 10-12). 2.4

In der Replik monierte der Beschwerdeführer, die Beschwerdegegnerin nenne nicht eine konkrete Tätigkeit, die der Arbeitsmarkt in genügender Anzahl abends und an Wochenenden anbiete (Urk. 11 Ziff. 1). Im Übrigen habe er nicht freiwillig auf Lohnbestandteile verzichtet, sondern trotz Einsatz nicht mehr verdient, so dass dies mit seiner Persönlichkeit (Verhandlungsgeschick, Durchsetzungskraft, Bescheidenheit, Ängstlichkeit etc.), seinen Ressourcen (Sprache, Kognition, Wissen etc.) oder sonstigen invaliditätsfremden Faktoren zusammenhängen müsse, die zu einer Einkommensparallelisierung führen müssten (Urk. 11 Ziff. 2). 3.

E. 1.4

In der Folge klärte die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG insbesondere das Stellenprofil und die Einkommen des Versicherten bei seinen ehemaligen Arbeitgebern weiter ab (Urk. 8/ Z 233 - 235). Hernach holte sie

eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme bei Dr. B.____ ein (Urk. 8/ Z 251).

Das neue Gutachten wurde am 9. November 2018 erstattet (Urk. 8/8) und am 18. März 2019 ergänzt (Urk.

8/15).

Schliesslich verneinte die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Verfügung vom 10. Mai 2019 abermals einen Rentenanspruch (Urk. 8/17). Die vom Versicherten dagegen erhobene Einsprache (Urk. 8/18) wies sie am 27. August 2019 ab (Urk. 2).

Es bleibt anzufügen, dass die Invalidenversicherung dem Versicherten inzwischen ab 1. November 2014 eine halbe Invalidenrente zugesprochen (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich IV.2016.01141 vom 29. September 2017) und diese mit Wirkung ab 1. November 2018 bis zu seiner Pensionierung im März 2019 auf eine ganze Rente erhöht hatte

(Urk. 8/20). 2.

Gegen den Entscheid der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

vom 27. August 2019 erhob der Versicherte mit Eingabe vom 27. September 2019 Beschwerde (Urk. 1). Darin beantragte er, der Entscheid sei aufzuheben und es sei ihm eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 14 % ab 1. Juli 2012 zuzusprechen; unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (Urk.

1 S.

1). Diese schloss in der Beschwerdeantwort vom 24.

Oktober 2019 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6) und reichte neben den Vorakten (Urk. 8/ZM1-40, 8/Z1-257 und 8/5-27) neue Unterlagen (Urk. 7/1-4) ein. Mit Verfügung vom 25. Oktober 2019 ordnete das Sozialversicherungsgericht einen zweiten Schriftenwechsel an (Urk. 9). In der Replik vom 27. November 2019 (Urk. 11) sowie im schriftlichen Verzicht auf eine Duplik vom 20. Dezember 2019 (Urk. 14) hielten die Parteien an ihren Anträgen fest. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Die ergänzenden erwerblichen Abklärungen bei der F.____ ergaben, dass der Beschwerdeführer wöchentlich 2 Stunden deren Räumlichkeiten reinigte. Gemäss den E-Mail-Auskünften umfasste der mündliche Auftrag Gestelle und Tische abstauben, staubsaugen und den Boden feucht aufnehmen, Lavabo reinigen sowie Abfalleimer leeren. Das Abstauben der nicht sehr hohen Gestelle habe nicht so viel Zeit beansprucht. Dem Beschwerdeführer sei ein Schlüssel zur Verfügung gestellt worden, so dass er sich die Arbeit am Samstag frei habe einteilen können (Urk. 8/Z233).

E. 3.2

Gemäss den Angaben der G.____

gegenüber dem Schadeninspektor der Beschwerdegegnerin am 21. Dezember 2017 war der Beschwerdeführer von Januar 2007 bis Juli 2011 auf mündlicher Basis als Reinigungskraft bei ihr angestellt. Er habe in den auf zwei Stockwerken verteilten vierzehn Büroräumen, zwei Küchen und vier WC-Anlagen die allgemeine Reinigung erledigt, Staub gesaugt und gewischt, die Abfalleimer

geleert und ab und zu die Türen und Fenster gereinigt . Dabei schätzte die Arbeitgeberin den Anteil der Überkopfarbeiten auf durchschnittlich ca. 20 % , wobei es mehrheitlich um das Reinigen der Türen und Fenster gehe , zumal es i m Büro nicht viele Regale habe, die man über dem Kopf reinigen müsse. Wenn nötig habe er auch

kleinere technische Arbeiten (z.B. Glühbirne wechseln) erledigt. Sein Arbeitspensum habe insgesamt 6. 5 Stunden pro Woche betragen. Die Arbeitsleistung habe er jeweils am Abend, meistens 2 . 5 Stunden am Mittwoch und 4 Stunden am Samstag erbracht. Er habe allein gearbeitet. Kontrollen habe es keine gegeben, da man mit der Sauberkeit zufrieden gewesen sei. Aus diesem Grund habe man nach dem Unfall seine Ehefrau angestellt (Urk. 8/Z234 ; ferner auch Urk. 7/Z190).

E. 3.3

Ebenfalls nur ein mündlicher Vertrag bestand ab dem Jahr 2009 bis Juli 2011 mit der H.____ . Die Aufgaben des Beschwerdeführers umfassten die allgemeine Reinigung, Staub saugen und wischen sowie Abfalleimer leeren in zwei Büros, einem Sitzungszimmer und einer Toilette . Gegenüber dem Schaden inspektor der Beschwerdegegnerin gab die Arbeitgeberin am

E. 6

-37). Im Mai 2012 nahm der Versicherte zusätzl

eine seiner zahlreichen Nebentätigkeiten (vgl. dazu Urk. 8/Z179) , nämlich das Arbeitspensum von rund 19

%

als Zeitungsverträger bei der Z.____ , wieder auf (Urk.

E. 6.1

Im Rückweisungsentscheid UV.2 016.00122 vom 29. September 2017

E. 6.2 wurde bereits dargelegt, dass kein Grund zur Annahme besteht , die Restarbeitsfähigkeit sei nicht verwertbar (vgl. E. 1.3). Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich , zumal der Beschwerdeführer diesbezüglich keine Einwände vorbrachte. Er machte bloss geltend , ein so hohes Arbeitspensum , wie das von ihm bisher ausgeübte, sei aufgrund der unfallbedingt eingeschränkten Betätigungsmöglichkeiten auch auf dem hypothetisch ausgeglichenen Arbeitsmarkt schwierig umzusetzen, was mit einem maximalen leidensbedingten Abzug zu berücksichtigen sei.

E. 6.2

und 8C_471/2017 vom 16. April 2018 E. 5)

allerdings , wenn überhaupt , nur ein geringfügiger Abzug gerechtfertigt. 6. 6 .3

Ein Arbeitspensum von 67.85 Stunden pro Woche bedarf indessen bereits

per se einer guten Koordination mehrerer, zeitlich aufeinander abgestimmter Tätigkeiten . Auch wenn seitens des Beschwerdeführers die gleiche Flexibilität und das gleiche Engagement wie vor dem Unfall erwartet werden durfte , ist ihm dennoch darin beizupflichten, dass sich die bisherigen Tätigkeiten als Büoreinigungskraft und Zeitungsverträger

in diesem Zusammenhang

als optimal erwiesen, insofern es

in der Regel eine Vielzahl solcher Beschäftigungen in der Nähe gibt (kurzer Arbeitsweg) und diese regelmässig ausserhalb der Bürozeiten ausgeübt werden. Die vom Bundesgericht bei Einschränkungen der oberen Extremitäten oftmals angeführten einfachen Überwachungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten sowie die Bedienung und Überwachung von (halb-) automatischen Maschinen oder Produktionseinheiten wie auch die Arbeit als Museums- oder Parkplatzwärter (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 8C_31/2017 vom 30. März 2017 E. 6.2) werden hingegen

erfahrungsgemäss in Schichten und nicht bloss an Randstunden ausgeübt.

Darüber hinaus ist der Beschwerdeführer darauf angewiesen, in erheblichem Umfang Nebenbeschäftigungen zu finden, die nicht dem ArG

und den damit verbundenen Höchstarbeitszeiten unterstehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_68/2010 vom 12.

Mai

2010 E.

8; ferner auch Urteil des Bundesgerichts 8C_765/2016 vom 13. September 2017 E. 4, worin die Frage offengelassen wurde, ob die Höchstarbeitszeit nach ARG generell eine Schranke der Zumutbarkeit bildet). Durch die Schulterbeschwerden wird das

bereits eingeschränkte Spektrum möglicher Tätigkeiten weiter verkleinert (vgl. auch « Wegleitung zum Arbeitsgesetz, Wöchentliche Höchstarbeitszeit » im Internet abrufbar unter www.seco.admin.ch). 6.6.4

Zusammenfassend wurde

dem aussergewöhnlich hohen Arbeitspensum von 160%,

welches dem Beschwerdeführer medizinisch-theoretisch weiterhin zumutbar und im Rahmen der Invaliditätsbemessung grundsätzlich auch anzurechnen war,

seitens der Beschwerdegegnerin zu wenig Rechnung getragen. Das beschränkte Spektrum an Tätigkeiten, die sich innerhalb der arbeitsrechtlichen Vorschriften entsprechend kombinieren lassen, wird durch das gutachtliche Belastungsprofil

nochmals deutlich eingeschränkt. Dies rechtfertigt einen Maximalabzug von 25

% auf dem Invalideneinkommen, das somit auf Fr. 81'522.-- (= Fr.

108'696.-- x 0.75) festzusetzen ist.

Der Abzug erfolgt in Würdigung der gesamten Umstände und bezieht sich daher auf das ganze Einkommen.

6.7

Stellt man dem

Valideneinkommen von Fr. 93'839.-- das Invalideneinkommen von Fr. 81'522.-- gegenüber, ergibt sich ein Invaliditätsgrad von gerundet

E. 6.3.1

Das Valideneinkommen ist so konkret wie möglich - in der Regel gestützt auf das vor Eintritt des Gesundheitszustands zuletzt tatsächlich erzielte Einkommen, bei stark schwankenden Einkommensverhältnissen gestützt auf den vor Eintritt der Invalidität während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst - zu bestimmen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_298/2013, 8C_340/2013 vom 20. Dezember 2013 E. 5.1 mit Hinweis auf BGE 139 V 28 E. 3.3.2).

Es ist daran zu erinnern, dass bei der Bestimmung des zuletzt erzielten Einkommens grundsätzlich sämtliche Bestandteile des Erwerbseinkommens, mithin Nebeneinkünfte und geleistete Überstunden oder Einkommenszusätze, zu berücksichtigen sind. Derartige Zuschläge sind auch bei der Berechnung des Invalideneinkommens miteinzubeziehen, wenn feststeht, dass die versicherte Person – wie vorliegend - im Hinblick auf ihren Gesundheitszustand in der Lage ist, Arbeiten zu verrichten, die zu solchen Zuschlägen führen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_922/2012 vom 26. Februar 2013 E. 5.2 mit Hinweisen).

E. 6.3.2

Dem IK-Auszug (Urk. 8/Z179) lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer hauptsächlich nebenberuflich schwankende jährliche Einkommen bei wechselnden Arbeitgebern in den Nebentätigkeiten erzielte. Die Beschwerdegegnerin stellte daher zu Recht auf den während einer längeren Zeitspanne vor dem Unfall vom 28. März 2011 erzielten Durchschnittsverdienst ab. Dieser soll in den Jahren 2008 bis 2010 Fr. 94'233.-- betragen haben (vgl. E. 2.1) , was vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird (vgl. E. 2.2) . Bei korrekter Berechnung beläuft sich der tatsächliche Durchschnittsverdienst auf Fr. 96' 488.-- (= [Fr. 100'255.-- + Fr. 95'442.-- + Fr. 93' 768.--] : 3). In Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, gemäss welcher ein Durchschnitt unter Einbezug der Einkommen von fünf Jahren als verlässlich gilt (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts 9C_479/2015 vom 22. Dezember 2015 E. 4.1 und 8C_508/2011 vom 6. Oktober 2011 E. 4.2.1), ist indessen vom durchschnittlichen Verdienst der Jahre 2006 bis 2010 von Fr. 91'045.-- (= [Fr. 100'255.-- + Fr. 95'442.-- + Fr. 93'768.-- + Fr. 82' 724.-- + Fr. 83' 038.--] : 5) auszugehen.

E. 6.3.3

Um eine zeitidentische Vergleichsbasis zu schaffen, ist der Durchschnittsverdienst (vgl. dazu nachstehende Erwägungen) an die Teuerung bis ins Jahr 2016 anzu passen (vgl. Basis 2010 = 100; Nominallohnindex Männer, 2011: 101.0, 2016: 104.1; im Internet abrufbar unter <http://www.bfs.admin.ch>). Es ergibt sich ein massgebliches Valideneinkommen von Fr. 93'839.--. 6. 4

6.4.1

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solch tatsächlich erzielttes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss LSE herangezogen werden (BGE 126 V 75 E. 3b/ aa und bb , vgl. auch BGE 135 V 297 E. 5.2 und 129 V 472 E. 4.2.1). 6.4.2

Da der Beschwerdeführer nach dem Unfall zunächst in reduziertem Umfang in den nicht optimal angepassten Tätigkeiten weiterarbeitete, im Jahr 2014 arbeitslos und im März 2019 pensioniert wurde, ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin das Invalideneinkommen anhand eines Tabellenlohns ermittelte. Es ist jedoch die aktuellste LSE im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheides heranzuziehen, konkret die am 26. Oktober 2018 publizierte LSE 2016.

Im Übrigen nannte der Gutachter Altersgebrechen, wie Fuss-, Knie- und Hüftbeschwerden, für die der Beschwerdeführer

ab Ende 2014 eine Rente der Invalidenversicherung bezog (vgl. dazu E. 1.4 und Urk. 8/ZM40), und wies auf eine altersbedingt erschwerte Umsetzung des hohen Arbeitspensums (verminderte Leistungsfähigkeit, vermehrter Pausenbedarf) hin (vgl. E. 5.2.3 und 5.3.2). In Anwendung von Art. 28 Abs. 4 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) ist deshalb das Einkommen massgebend, das eine versicherte Person im mittleren Alter bei einer entsprechenden Gesundheitsschädigung erzielen könnte.

E. 6.4

3

In Anbetracht

des gutachterlichen Zumutbarkeitsprofils, der geringen Schulbildung und der bisherigen beruflichen Erfahrung des Beschwerdeführers erscheint es gerechtfertigt, das hypothetische Invalideneinkommen ausgehend vom Durchschnittslohn (Zentralwert) für Männer für einfache Tätigkeiten körperlicher und handwerklicher Art von Fr. 5'340.-- pro Monat zu ermitteln (vgl. LSE 2016, Tabelle TA1_tirage_skill_level, Total, Kompetenzniveau 1, Männer). Unter Berücksichtigung der trotz unfallbedingter Einschränkungen weiterhin zumutbaren Wochenarbeitszeit von 67.85 Stunden resultiert ein hypothetisches Einkommen 2016

von Fr. 108'696.--

(= Fr. 5'340.-- : 40 x 67.85 x 12).

E. 6.5

2

Im allgemeinverbindlich erklärten (vgl. Bundesratsbeschluss vom 20. November 2009, im Internet abrufbar unter www.seco.admin.ch) GAV für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz

wird zwischen Unterhalts- und Spezialreinigern unterschieden. Zur Unterhaltsreinigung gehören gemäss Arbeitsbeschrieb im Anhang 1 etwa das Entleeren von Abfallbehältern, das Entstauben, das Reinigen von Toiletten und die Bodenreinigung. Zur Spezialreinigung zählen die Reinigung von Aussenteilen von Gebäuden, die Neubau- und die Umzugsreinigung.

In der vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung betrug der Mindestlohn für einen Unterhaltsreiniger der höchsten Stufe Fr. 17.55 pro Stunde. Als Zuschläge kamen ein Anteil am

E. 6.5.1

Wenn eine versicherte Person in derjenigen Tätigkeit, die sie als Gesunde aus geführt hat, einen deutlich unterdurchschnittlichen Lohn erzielte, weil ihre persönlichen Eigenschaften (namentlich fehlende Ausbildung oder Sprachkenntnisse, ausländerrechtlicher Status) die Erzielung eines Durchschnittslohnes verunmöglichten, dann ist nicht anzunehmen, dass sie mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung belastet werden (anteilmässig) durchschnittlichen Lohn erzielen könnte (BGE 135 V 297 E. 5.1; 135 V 58 E. 3.4.3). Diesem Umstand ist durch eine sogenannte Parallelisierung der Einkommenrechnung zu tragen. Diese kann praxisgemäss durch eine Herabsetzung des Invalideneinkommens erfolgen. Die Parallelisierung ist aber nur dann vorzunehmen, wenn der erzielte Verdienst deutlich unter dem branchenüblichen LSE-Tabellenlohn liegt. Die Erheblichkeitsschwelle liegt hierbei bei 5 %. Zudem ist nur in dem Umfang zu parallelisieren, in welchem die prozentuale Abweichung die Schwelle von 5 % übersteigt (BGE 135 V 297 E. 6; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 8C_841/2017 vom 14. Mai 2018 E. 3.2.1).

Ein

Valideneinkommen, das dem Mindestlohn gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) entspricht, kann nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht als unterdurchschnittlich bezeichnet werden, selbst wenn es erheblich unter dem LSE-Lohnniveau liegt (vgl. SVR 2018 UV Nr. 33 S. 115, Urteil des Bundesgerichts 8C_759/2017 vom 8. Mai 2018 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Nicht bundesrechtswidrig ist diesbezüglich das Abstellen auf einen regionalen GAV (vgl. Urteil 8C_662/2019 des Bundesgerichts vom 26. Februar 2020 E. 3.3; zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 8C_88/2020 vom 14. April 2020 E. 3.2.2).

E. 6.5.3

Im Haupterwerb ging der Gutachter von einer Tätigkeit als Hauswart aus. Die Y.____ gab als üblichen Arbeitsplatz «Hauswartung/Reinigung» (Urk. 8/Z1) bzw. als übliche Tätigkeit «Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten» (Urk. 8/Z180/7) an.

Letztlich verfügt der Beschwerdeführer weder über eine Ausbildung im Bereich Facility-Management, noch ergeben sich im Arbeitgeberfragebogen (vgl. Urk. 8/Z180/7)

Hinweise auf

ein für das Berufsbild des Hauswarts typisches Pflichtenheft, das neben der Reinigung noch andere Aufgaben in nennenswertem Umfang umfasst, wie die Wartung der Haustechnik, kleinere Unterhalts- und Reparaturarbeiten, Umgebungsarbeiten (etwa die Pflege von Grünanlagen, Schneeräumen)

oder Verwaltungs- und Organisationsaufgaben (vgl. <https://www.sfh.ch/berufsbild-weiterbildung>, besucht am 17. Juli 2020).

Der Beschwerdeführer ist auch nicht im Besitz eines eidgenössischen Fach- oder Fähigkeitsausweises im Bereich Spezialreinigung.

Folglich

ist für den Haupterwerb im für den Beschwerdeführer günstigsten Fall der Mindestlohn für einen Spezialreiniger der Stufe II (vgl. dazu Art. 4.2) heran zuziehen. Dieser betrug im Jahr 2010 Fr. 22.05 pro Stunde. Hinzuzurechnen sind ein Anteil am 13. Monatslohn (= Fr. 22.05 x 1 : 12) sowie eine Ferienentschädigung

von 10,64 % (vgl. Anhang 5 des GAV). Es resultiert ein Mindestlohn von brutto Fr. 26.43 pro Stunde, der leicht über dem von der Y.____

im Jahr 2010 bezahlten Stundenlohn von Fr.

25.25 liegt. Die Erheblichkeitsgrenze von 5 % wird aber nicht erreicht.

Wie dem Lohnbuch 2010, Mindestlöhne sowie orts- und berufsübliche Löhne in der Schweiz, Zürich 2010, S. 252 zu entnehmen ist, wurde mit dem Stundenlohn von Fr. 25.25 auch die damalige Lohnempfehlung des Mieterinnen- und Mieterverbandes Deutschschweiz für ungelernte Hauswarte im Nebenamt von Fr. 20.-- bzw. im oberen Bereich Fr. 25.-- pro Stunde gewährt.

E. 6.5.4

Als Zeitungungsverträge verdiente der Beschwerdeführer Fr. 24.52 pro Stunde (vgl. E. 4.3). Gemäss Art. 5.7 des GAV Z.____, gültig ab 1. Februar 2014 (Urk. 7/2), betrug der Mindestlohn inkl. 13. Monatslohn (exkl. Nacht-, Früh- und Sonntagszuschläge, exkl. Ferienzuschläge) Fr. 17.50. Für die Arbeitszeit von 5 bis 8 Uhr wurde werktags ein Zuschlag von 10 % gewährt (Art. 5.3 Ziff. 1). Unter Berücksichtigung einer maximalen Ferienentschädigung von 10,64

% (obschon gemäss Art. 7.1 erst ab Vollendung des 60. Altersjahres ein solcher besteht) resultiert somit nur ein Mindestlohn von Fr. 21.30 pro Stunde. Jener GAV wurde per 1. November 2019 durch den GAV Frühzustellung ersetzt, der in Art.

2.10.1.1 bei fünf Wochen Ferien einen Mindestlohn «Werktag» (Montag-Samstag) von brutto Fr. 22.48 pro Stunde festhielt. Noch leicht höher, aber immer noch tiefer als die Entlohnung des Beschwerdeführers waren die Stundenansätze (inkl. Ferienanteil) von Fr. 23.90 auf dem Gebiet des Kantons Zürich bzw. Fr.

22.25 ausserhalb des selben, die ab dem Jahr 2008 für die Grossregion Zürich gemäss Vereinbarung zwischen der D.____ und der Gewerkschaft Syndicom galten

(vgl. Lohnbuch 2010, S. 239).

Allein der Gesamtarbeitsvertrag Aushilfen der I.____, gültig ab 1. Januar 2002 in der revidierten Fassung vom 1. Januar 2010,

sah für ausschliesslich in der Frühzustellung von Tageszeitungen tätige Mitarbeiter (vgl. Ziff. 11c) im Anhang 1 Lohnklasse B in der höchstmöglichen Funktionsstufe 4 (vgl. Anhang 2 zum GAV I.____, Funktionstabelle,

Funktionsbereich Nr. 104 «Zustellung», GAV der I.____)

einen Stundenlohn von Fr. 24.15 (inkl. Anteil am 13. Monatslohn, exklusiv Ferienzuschlag) vor, der jenen des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung der Ferienentschädigung von 10,64 % (vgl. dazu Ziff. 4500) um 8,2 % überstieg. Der Lohn des Beschwerdeführers entsprach nur der zweithöchsten Funktionsstufe 3 von Fr. 22.15 pro Stunde zuzüglich Ferienentschädigung.

Unabhängig davon, wie der Beschwerdeführer letztlich einzustufen gewesen wäre, wäre er diesem "GAV" unterstellt gewesen und nicht demjenigen der Z.____, ist festzuhalten, dass der Einkommensanteil respektive das Arbeitspensum als Zeitungungsverträge

zu geringfügig ist, um bei einer Differenz von 8,2 % das Gesamteinkommen als unterdurchschnittlich erscheinen zu lassen.

E. 6.5.5

Das vor dem Unfall erzielt e Einkommen des Beschwerdeführers gibt somit keinen Anlass für eine Angleichung des Invalideneinkommens, zumal bei der Einkommensparallelisierung nur die über der Erheblichkeitsgrenze von 5 % liegende Differenz zu berücksichtigen wäre.

E. 6.6.1

Mit Bezug auf den behinderungs- bzw. leidensbedingten Abzug ist zu beachten, dass das medizinische Anforderungs- und Belastungsprofil eine zum zeitlich zumutbaren Arbeitspensum hinzutretende qualitative oder quantitative Einschränkung der Arbeitsfähigkeit darstellt, wodurch in erster Linie das Spektrum der erwerblichen Tätigkeiten (weiter) eingegrenzt wird, welche unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, Ausbildung und Berufserfahrung der versicherten Person realistisch noch in Frage kommen. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob mit Bezug auf eine konkret in Betracht fallende Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage verglichen mit einem gesunden Mitbewerber nur bei Inkaufnahme einer Lohneinbusse reale Chancen für eine Anstellung bestehen. Lediglich wenn - auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt - unter Berücksichtigung solcher Einschränkungen, die personen- oder arbeitsplatzbezogen sein können, kein genügend breites Spektrum an zumutbaren Verweisungstätigkeiten mehr besteht, rechtfertigt sich allenfalls ein (zusätzlicher) Abzug vom Tabellenlohn (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_841/2017 vom 14. Mai 2018 E. 5.2.1.1 mit Hinweis). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_841/2017 vom 14. Mai 2018 E.3.2.2 mit Hinweis auf BGE 126 V 75 E. 5a/ bb). 6. 6 .2

Aufgrund des

gutachtlichen Zumutbarkeitsprofils besteht in einer angepassten Tätigkeit keine Einschränkung bezüglich der zeitlichen Präsenz am Arbeitsplatz. In Nachachtung der «Wegleitung zur Einschätzung der zumutbaren Arbeitstätigkeit nach Unfall und bei Krankheit» der Swiss Insurance Medicine (SIM; abrufbar unter www.swiss-insurance-medicine.ch), S. 10

ist der Beschwerdeführer aller dings selbst in der Ausübung sehr leichter Tätigkeiten (bis 5 kg) unfallbedingt eingeschränkt.

Bei einem normalen Vollzeitpensum mit unverminderten Rendement wäre hierfür mit Blick auf die bundesgerichtliche Kasuistik zur Einhändigkeit /- armigkeit (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C_58/2018 vom 7.

August 2018 E. 5.3, 9C_783/2015 vom 7. April 2016 E. 4.6, 8C_971/2008 vom 23. März 2009 E. 4.2.

E. 8

/ Z 212-214), bevor sie die Einsprache am 15. April 2016 abwies (Urk. 8/217).

Der Versicherte gelangte wiederum an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich (Urk. 8/222), das seine Beschwerde

mit Urteil UV.2016.00122 vom 29.

September 2017 in dem Sinne gut hiess, als es den angefochtenen Entscheid aufhob und die Sache an den Unfallversicherer zurückwies, damit dieser nach weiteren Abklärungen neu über den Rentenanspruch verfüge (Urk. 8/232).

E. 10

5 Stunden als Reinigungskraft und

8.5 Stunden als Zeitungsverträger berücksichtigt worden sein. Der

Beschwerdeführer stellte

einzig das bei der Z.____ geleistete Arbeitspensum in Frage, das nach dem vorstehend Ausgeführten überwiegend wahrscheinlich 8.1 Stunden pro Woche betrug.

Es ist deshalb von einer durchschnittlichen Arbeitszeit

von 67.85 Stunden pro Woche auszugehen. 5.5.1

Basierend auf den Ergebnissen der erwerblichen Abklärungen

stellte die Beschwerdegegnerin Dr. B.____ einen neuen Fragenkatalog zu (Urk. 8/Z250). Dieser untersuchte den Beschwerdeführer am 28. August 2018 nochmals klinisch (vgl. Urk. 8/8/1) und verfasste

am 9. November 2018 ein zweites Gutachten (Urk. 8/8). Darin kam er wiederum zum Schluss, dass alleinige Ursache der Beschwerden an der rechten Schulter der Unfall vom 28. März 2011 sei (Urk. 8/8/4 f.) und die unfallbedingten Befunde bei einer Person im mittleren Alter die gleichen Auswirkungen auf die Gesundheit gezeitigt hätten (Urk. 8/8/9).

Es bestünden eine eingeschränkte Innen- und Aussenrotation sowie eine leicht eingeschränkte aktive und passive Flexion. Die Kraft für die seitliche Abduktion wie auch für die Flexion sei deutlich vermindert. Erschwerend komme die rasche Ermüdbarkeit bei Flexion und seitlicher Abduktion dazu. Diese rasche Ermüdbarkeit schränke das repetitive Heben von Lasten wie auch das Arbeiten über Schulterhöhe ein (Urk.

8/8/6).

5.2

Mit Bezug auf die bisherigen

Tätigkeiten erläuterte Dr. B.____ unter Frage 6.1 (Urk. 8/8/6 f.), als Hauswart bestünden beim Beschwerdeführer Einschränkungen beim Arbeiten mit schweren Handmaschinen wie Schlagbohrmaschinen, Schleifmaschinen, etc. Er könne zudem 8 kg vom Boden auf Tischhöhe heben, dies aber nicht repetitiv. Arbeiten über Schulterhöhe seien nicht möglich. Aufgrund der Bewegungseinschränkungen und der Kraftminderung bestehe in dieser Tätigkeit somit eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit von 50%.

Als Reinigungskraft wirke sich vor allem die rasche Ermüdbarkeit bei repetitiven Kraftanwendungen auf die Arbeitsfähigkeit aus, wie sie

etwa beim Reinigen der Fenster, Aufnehmen des Bodens oder Staubsaugen

nötig sein. Die rasche Ermüdbarkeit bedinge vermehrte Pausen. Einschränkungen bestünden auch bei rotierenden Bewegungen mit Kraft mit dem rechten Arm auf Tischhöhe, z.B. beim Reinigen von Tischplatten und Fenstern. Reinigungsarbeiten über Schulterhöhe seien nicht möglich. Die Höhe der Arbeitsunfähigkeit hänge von den jeweiligen Tätigkeiten ab. So betrage diese etwa bei der Reinigung von Turnhallenböden mit selbstfahrenden Maschinen 20 %, beim Arbeiten auf Leitern zum Reinigen von Decken, hohen Fenstern und Treppenhäusern 80 %. Berücksichtigt man die Gesamtheit der Arbeiten einer Reinigungskraft, etwa in einer grösseren Arztpraxis, könne man von einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % ausgehen.

Als Zeitungsträger müsse der Beschwerdeführer die zusammengebundenen Zeitungsbündel von einem Fahrzeug oder Lagerungsplatz auf einen Handwagen umladen. Wegen der Kraftverminderung und raschen Ermüdbarkeit sei er bei dieser Tätigkeit eingeschränkt. Der Beschwerdeführer schätzte seine Arbeitsfähigkeit aufgrund der Schmerzen – weniger an der rechten Schulter, sondern an Hüften, Knien und Füßen – auf 50 %, da er den Handwagen (ohne Bremse) mit Zeitungen beladen, bergauf stossen und bergab zurückhalten müsse. Aus gutachterlicher Sicht werde die Arbeitseinschränkung aufgrund der posttraumatischen Folgen an der rechten Schulter auf 20 % geschätzt.

Gesamthaft betrachtet müsse der Beschwerdeführer bei einer Wochenarbeitszeit von 68.25 Stunden auf sechs Tage verteilt täglich 11 Stunden arbeiten, verteilt auf fünf Tage täglich 13 Stunden. Bei einer Wochenarbeitszeit von 68.25 Stunden, verteilt auf 49.25 Stunden als Hauswart (50 % arbeitsunfähig), 10.5 Stunden als Reinigungskraft (50 % arbeitsunfähig) und 8.5 Stunden als Zeitungsträger (20 % arbeitsunfähig), bestehe bei dieser Gesamtbelastung eine Arbeitsunfähigkeit von 46 % (Urk. 8/8/7 f.). 5.3

Als dem Beschwerdeführer weiterhin ganzjährig zumutbar beurteilte Dr. B. ___ leichte Arbeiten auf Tischhöhe, ohne Arbeiten über Schulterhöhe. Mit dem rechten Arm könnten repetitiv maximal Lasten von 3 kg vom Boden auf Tischhöhe gehoben werden – gelegentlich, nicht aber repetitiv, solche von 8 kg. Nicht möglich seien repetitive Rotationsbewegungen mit Kraftanwendung auf Tischhöhe. In einer optimal angepassten Tätigkeit (Arbeiten mit dem rechten Arm nur auf Tischhöhe, Heben von Lasten von maximal 8 kg vom Boden auf Tischhöhe, nicht repetitiv, keine Rotationsbewegungen mit dem rechten Arm mit Druck) bestehe keine dauernde Arbeitsunfähigkeit (Urk. 8/8/8).

In

seiner ergänzenden Stellungnahme vom 18. März 2019 präzisierte Dr. B. ___ , dass in einer solch optimal angepassten Tätigkeit eine volle Arbeitsfähigkeit bestehe. So würden sich die Einschränkungen nicht auf die zeitliche Anwesenheit am Arbeitsplatz, sondern nur auf den Gebrauch des rechten Arms beziehen. In einer optimal angepassten Tätigkeit bestehe daher auch bei einer Anwesenheit von 68.25 Stunden pro Woche bzw. von jeweils 9.75 Stunden an sieben Tagen die Woche eine volle Arbeitsfähigkeit. Die Frage, ob der Beschwerdeführer diese Leistung (z.B. konzentriertes Arbeiten bei Kontrollaufgaben) erbringen könne, stelle sich zwar, aber nicht im Zusammenhang mit den Unfallfolgen, sondern der verminderten Leistungsfähigkeit und den vermehrt notwendigen Ruhephasen im Alter (vgl. Urk. 8/14/2). 5.4

Zusammengefasst konstatierte Dr. B. ___

also aufgrund konkreter Aufgaben bzw. Bewegungsabläufe

in den bisherigen Tätigkeiten, welche die rechte Schulter rasch ermüden lassen oder gar nicht mehr durchführbar sind, eine in zeitlicher und qualitativer Hinsicht reduzierte Leistungsfähigkeit von 46 %. Im von ihm definierten Zumutbarkeitsprofil schloss er solche Aufgaben indessen gänzlich aus (z.B. keine Arbeiten über Schulterhöhe) respektive beschränkte sie auf ein mühe los ausführbares Minimum (z.B. kein repetitives Heben von Gewichten über 3 kg). Eine uneingeschränkte Leistungsfähigkeit in Tätigkeiten, deren Stellenprofil sich mit dem Zumutbarkeitsprofil deckt, ist deshalb nachvollziehbar, wobei die unfall fremden Beschwerden vom Gutachter korrekterweise ausgeklammert wurden. Die attestierte volle Arbeitsfähigkeit in einer « optimal » angepassten Tätigkeit ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. Inwieweit das Zumutbarkeitsprofil das Spektrum an Verweistätigkeiten auf dem hypothetisch ausgeglichenen Arbeitsmarkt über die Massen einschränkt, ist eine Frage der Invaliditätsbemessung.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist das Ergänzungsgutachten samt präzisierende Stellungnahme somit auch in diesem Punkt schlüssig. Die Beurteilung von Dr. B._____

erfüllt damit insgesamt

die vom Bundesgericht postulierten beweisrechtlichen Anforderungen (vgl. dazu BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a), was auch von den Parteien nicht weiter in Frage gestellt wird. So untersuchte Dr. B._____ die rechte Schulter zweimal (vgl. Urk. 8/ZM39/15 f. ; Urk.

8/8/3 f.) , setzte sich bereits im ersten Gutachten vom 25. Februar 2015 eingehend mit den Vorakten auseinander (vgl. Urk. 8/ZM39/5 ff. und 8/ZM39/24), berücksichtigte die geklagten Beschwerden, wobei er klar zwischen unfallbe dingten und - fremden differenzierte (vgl. etwa Urk. 8/8/7), und begründete die Arbeitsfähigkeit nachvollziehbar anhand der festgestellten Einschränkungen und ihm genannten Tätigkeiten (vgl. E. 5.2). Es kann vollumfänglich darauf abgestellt werden. 6.

E. 10.5

Stunden

einem ebenfalls

überdurchschnittlichen Stundenlohn von Fr. 25.45 entspricht (vgl. auch Urk. 1 Ziff.

6.4) .

E. 13

%, der Anspruch auf eine entsprechende Rente gibt (zu den Rundungsregeln: BGE 130 V 121) . 7.

Nach dem Gesagten ist dem Beschwerdeführer ein maximaler leidensbedingter Abzug zu gewähren, der ab 1. Januar 2013 zu einem Rentenanspruch bei einem Invaliditätsgrad von 13 % führt. In diesem Sinne ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Beschwerde (teilweise) gutzuheissen. 8.

Nach Art. 61 lit . g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streit wert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 1 und 3 GSVGer). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze , insbesondere der Tatsache, dass im nunmehr dritten Verfahren nur wenige Akten hinzu

kamen, ist dem Beschwerdeführer eine Prozessschädigung von Fr. 1'900.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzu sprechen.

Eine Reduktion derselben aufgrund des minimalen "Überklagens" rechtfertigt sich nicht (BGE 117 V 407 E. 2c). Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid

Zürcher Versicherungs-Gesellschaft AG vom 27. August 2019 aufgehoben und festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. Januar 2013 Anspruch auf eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 13% hat. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessschädigung von Fr. 1'900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Daniel Bohren - Zürich
Versicherungs-Gesellschaft AG - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Vogel Bonetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.